jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/5 97/18/0179

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;
FrG 1993 §37 Abs1;
FrG 1993 §37 Abs2;
FrG 1993 §54 Abs1;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

Da die Frage der Gefährdung und/oder Bedrohung des Fremden iSd § 37 Abs 1 und/oder Abs 2 FrG 1993 im Fall seiner Rückkehr in die Türkei (in dieser Hinsicht besteht keine Bindung der Fremdenpolizeibehörde an die Entscheidung der Asylbehörde) ohne nähere Prüfung nicht zu lösen ist, hat der Gerichtshof gem § 58 Abs 2 VwGG nach freier Überzeugung entschieden, daß kein Aufwandersatz zugesprochen wird (hier: Einstellung des Beschwerdeverfahrens betreffend Feststellung gem § 54 Abs 1 FrG 1993 wegen Aufhebung des Aufenthaltsverbotes gem § 68 Abs 2 AVG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997180179.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at